



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

Rechtliche Hinweise:

Das Zertifizierungssystem IKB Kip wurde mit größter Sorgfalt und Genauigkeit übersetzt. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der richtigen Übersetzung, des Inhalts, der Auslegung und der Funktion des IKB-Kip-Zertifizierungssystem ist in allen Fällen der niederländische Originaltext des IKB-Kip-Zertifizierungssystem maßgeblich.

Der Vorstand der niederländischen Stiftung PLUIMNED hat

in Anbetracht der Tatsache, dass es aufgrund der Entwicklungen auf dem Markt für Geflügelfleisch wünschenswert ist, eine Ordnung in der Anwendung der Qualitätsmanagementsysteme anzubringen,

dass zu diesem Zwecke einheitliche Grundvoraussetzungen geschaffen werden müssen, anhand derer eine Zertifizierung im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems erfolgen kann,

dass die einheitlichen Grundvoraussetzungen von einem zusammenhängenden Qualitätsmanagementsystem in jedem Teil der Produktionskette, von der Zucht/ Vermehrung bis hin zu Schlacht-/Zerlegungsbetrieben, ausgehen müssen,

dass es aufgrund der Entwicklungen auf dem Markt für Geflügelfleisch wünschenswert ist, das IKB Kip-Zertifizierungssystem durch den Rat für Akkreditierung (RvA) zu akzeptieren, gemäß ISO/IEC 17065.

am 26. April 2019 das Folgende bestimmt:

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DEFINITIONEN

Artikel 1

Für den Geltungsbereich dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen IKB Kip“ und ihrer Anhänge gelten die folgenden Definitionen:

Zugewiesene Datenbank für Antibiotika Registrierung Geflügel	:	Das vom Wirtschaftsminister, gemäß Artikel 1.27, Absatz 1, Beschluss Tierhalter oder an dessen Stelle tretende Regelung, zugewiesene Register für die Registrierung von Antibiotika-Einsätzen bei Geflügel;
Zugewiesene Datenbank für I&R Geflügel	:	Das vom Wirtschaftsminister, gemäß Artikel 38-hh, die Regelung Identifizierung und Registrierung von Tieren oder an dessen Stelle tretende Regelung, zugewiesene Datenbank für die Registrierung I&R Geflügel;
Zugewiesene Datenbank für Überwachung Salmonellen Geflügel	:	Das vom Wirtschaftsminister, gemäß Artikel 15b, die Regelung Prävention, Bekämpfung und Überprüfung von ansteckenden Tierseuchen, Zoonosen und TSE oder an dessen Stelle tretende Regelung, für die gemäß Artikel 98h der oben genannten Regelung zu registrierenden Daten
Maßnahmenhöhe (rot)	:	Höhe des Antibiotika-Einsatzes, bei dem es notwendig ist, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um den Antibiotika-Einsatz schnell zu senken;



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

- A(Allgemeine) G(eschäfts) B(edingungen) IKB Kip : Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip;
- Antibiotika-Dokumentation : die vom Tierarzt übermittelten Daten der in IKB-Betrieben verschriebenen Antibiotika, die Verdachtsdiagnose des Tierarztes und die festgestellten klinischen Symptome;
- Antibiotikum/Antibiotika : antimikrobielles Tierarzneimittel, gemäß die Regelung Tierarzneimittel vom Wirtschaftsminister von 12 Dezember 2012;
- Betriebsbehandlungsplan : vom Tierarzt in Zusammenarbeit mit dem Geflügelhalter erstellter Plan, in dem steht, in welcher Form Antibiotika eingesetzt werden und in welcher Form Krankheiten behandelt werden bzw. wie dagegen geimpft wird;
- Betriebseigene Kleidung und Schuhwerk : Kleidung/Schuhwerk das im Betriebsgebäude getragen werden muss, zum betreten des sauberen Teils
- Betriebsgebäude : das Gebäude worin Geflügel gehalten wird, Bruteier eingelegt und umgelegt werden sowie Küken schlüpfen, Geflügel geschlachtet und zugerichtet wird, Geflügelfleisch entbeint, zerlegt und/oder verpackt wird, sowie der zum Gebäude gehörende Vorraum, Produktionsraum, der Stall/die Ställe und andere Räumlichkeiten.
- Betriebsdaten : die Daten (u.a. Prüfungsfeststellungen, Bewertungsergebnisse Zertifizierungsbeschlüsse, Daten, die in den im IKB Kip-Zertifizierungssystem genannten Datenbanken registriert sind, sowie angeforderte und generierte Daten) in Bezug auf die IKB Kip-Teilnehmer und die im Rahmen der Teilnahme am Zertifizierungsschema IKB Kip erfasst sein oder werden;
- Betriebsgesundheitsplan : von Tierärzten und eventuellen Beratern, in Zusammenarbeit mit dem Geflügelhalter erstellter Plan, gemäß ‚Muster IKB Kip-Betriebsgesundheits- und Betriebsbehandlungsplan für Geflügelbetriebe‘ (Anhang 11 der AGB IKB Kip), worin unter anderem beschrieben ist welche Maßnahmen der Betrieb ergreift, um die Tiergesundheit zu verbessern und den Gebrauch von Antibiotika einzuschränken;
- Betriebsstandort : die an einer Adresse ansässige Betriebseinrichtung mit mindestens einem eigenen Zugangsweg;
- Betriebsgelände (die Betriebseinrichtung) : ein zusammenhängendes Ganzes von Produktionseinheiten, bestehend aus einem oder mehreren Gebäuden oder Teilen davon, auf einem Grundstück auf welchem:
- Geflügel gehalten wird;
 - Bruteier eingelegt, umgelegt werden und/oder Küken schlüpfen und/oder
 - Geflügel geschlachtet, zugerichtet, entbeint, zerlegt und/oder verpackt wird, zum Verkauf an Dritte. Insofern im Zusammenhang
-



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

- mit Geflügel stehend, gehört hierzu auch der Arbeitsplatz, Hallen, Futtersilo(s) und ähnliches;
- Vorstand : der Vorstand der niederländischen Stiftung PLUIMNED;
- Benchmarkbericht : Bericht über die in einem IKB-Betrieb in einem bestimmten Zeitraum verschriebenen Antibiotika; enthält die Höhe des Antibiotika-Einsatzes und den Grund sowie den Zeitpunkt der Anwendung. Außerdem enthält der Bericht eine Höhengeneinteilung auf Grundlage der Antibiotika-Note;
- Zuständige Behörde : die Organisation(en), die von öffentlicher Seite unter anderem mit der Kontrolle und/oder Durchsetzung gesetzlicher Vorschriften bzw. Ermittlungen in dieser Hinsicht betraut ist/sind;
- Besucher : Alle Personen, die das Betriebsgelände (die Betriebseinrichtung) betreten (mit Ausnahme des Geschäftsführers und seinem Personal);
- Brutei(er) : Eier, die von Geflügel stammen und dazu gedacht sind, ausgebrütet zu werden, mit Ausnahme von Impfen, die für die pharmazeutische Industrie bestimmt sind;
- Weißbereich : (Umkleide)Raum zwischen dem sauberen und dem verschmutzten Teil des Betriebsgebäude;
- Ausländischer IKB Kip-Teilnehmer : IKB Kip-Teilnehmer, wovon die Betriebseinrichtung liegt in einem anderen Land als den Niederlanden befindet;
- CCvD : „Centraal College van Deskundigen IKB Kip“ (Zentrales Sachverständigenkollegium IKB Kip“), abgekürzt CCvD, wie in Artikel 3 der AGB IKB Kip eingerichtet vom Vorstand per Beschluss vom 21. Januar 2014;
- Zertifizierungskriterien : Zertifizierungskriterien der IKB Kip
- IKB Kip-Zertifikat : ein von der Zertifizierungsstelle oder in ihrem Auftrag ausgestelltes Dokument, in dem erklärt wird, dass ein Betrieb ab einem bestimmten Datum im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems zertifiziert ist, und das ausschließlich der Erkennbarkeit des betreffenden Betriebs als IKB-Betrieb dient;
- IKB Kip-Zertifizierungssystem : die derzeitige oder jede zukünftige Version der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen IKB Kip“ und ihr Anhang 1 bis 13 sowie das kraft dieser Bedingungen Bestimmte:
- Anhang 1: IKB Kip-Vorschriften (Anhang 1.1 bis 1.4);
 - Anhang 2: IKB Kip-Zertifizierungskriterien;
 - Anhang 3: IKB Kip-Schlichtungsordnung;
 - Anhang 4: IKB Kip-Prüfzeichenreglement;
 - Anhang 5: IKB Kip-Zulassungsbedingungen für Zertifizierungsstellen;
 - Anhang 6: Reglement Centraal College van Deskundigen IKB Kip;
 - Anhang 7: Mustervertrag für die Anwendung der „Zertifizierungssystem IKB Kip“;
 - Anhang 8: Beurteilungssystem Masthähnchen;
 - Anhang 9: Beschwerdeverfahren IKB Kip;
-



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

- Anhang 10: Beschreibung der Probenahmen und der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen von IKB Kip;
 - Anhang 11: Muster IKB Kip-Betriebsgesundheits- und Betriebsbehandlungsplan für Geflügelbetriebe;
 - Anhang 12: Strukturierter Maßnahmenplan Antibiotika IKB Kip.
- Zertifizierung : die von der Zertifizierungsstelle oder in ihrem Auftrag durchgeführte Überwachung – darunter auch die Kontrolle und Beurteilung – von Betrieben von IKB Kip-Teilnehmer und die Ausstellung oder Aberkennung von IKB Kip-Zertifikaten in Übereinstimmung mit dem IKB Kip-Zertifizierungssystem;
- Zertifizierungsstelle : juristische Person die aufgrund eines diesbezüglich mit dem Systemverwalter abgeschlossenen Vertrages im Rahmen der Durchführung des IKB Kip-Zertifizierungssystems mit der Kontrolle und Zertifizierung von IKB Kip-Teilnehmer, die sich für eine Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem angemeldet haben, und von bereits zertifizierten IKB-Betrieben betraut ist;
- Verbraucher : Abnehmer von Geflügelfleisch mit dem Ziel, dieses Fleisch zu verzehren oder von jemand anderem verzehren zu lassen; dazu zählen auch Einrichtungen - wie Krankenhäuser, Restaurants, Betriebskantinen etc. - in denen Geflügelfleisch zum Verzehr zubereitet und angeboten wird;
- Kontrollorgan : ein Kontrollorgan (CO) ist eine juristische Person, die für das IKB Kip-Zertifizierungssystem nach der Norm ISO/IEC 17020 akkreditiert ist und im Rahmen der Durchführung des IKB Kip-Zertifizierungssystems mit der Kontrolle der IKB-Betriebe und Betriebe, die sich für eine Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem angemeldet haben, betraut ist;
- CRA : die durch den Systemverwalter zugewiesene Datenbank Zentrale Registrierung Antibiotika – ebenfalls zugewiesene Datenbank für Antibiotikaregistrierung Geflügel. In dieser Datenbank werden u.a. die vorgeschriebenen und gelieferten Antibiotika im Rahmen der „Strategie zur Antibiotika-Reduktion IKB Kip “ registriert. Diese Datenbank wird verwaltet durch die Stiftung AVINED;
- DDDA : Defined Daily Dose Animal (Menge für den Einsatz von Antibiotika wird berechnet gemäß der durch den Systemverwalter zugewiesenen Methode zur Berechnung des Antibiotika-Einsatzes;
- Eintagsküken : Geflügel, das weniger als 72 Stunden alt ist;
- Aufbewahrungsort für Eier : der Raum, in dem alle auszuliefernden Eier (im Falle eines (Groß-) Elterntierbetriebs) bzw. einzulegenden Eier (im Falle einer Brüterei) aufbewahrt werden;
- Epizoötiologische Einheit : Gruppe von Tieren mit dem selben Immunitätsstatus und dem selben Infektionsrisiko. Hiermit ist gemeint, dass die Gruppe von Tieren dieselben Impfungen bekommen haben und dasselbe umschlossene Luftvolumen teilen;
-



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

IKB Kip-Schiedskommission	:	Kommission, die mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen IKB-Betrieben oder Zertifizierungsstellen einerseits und dem Systemverwalter andererseits betraut ist;
Strukturierter Maßnahmenplan	:	im Rahmen des Qualitätssicherungssystems IKB Kip festgelegter
Antibiotika	:	Maßnahmenplan zur Reduktion des Antibiotika-Einsatzes;
GPD	:	Regelung Anerkannter Geflügeltierarzt;
GPD-Tierarzt	:	Tierarzt, gemäß Artikel 1.1. Gesetz Tiere oder ein an dessen Stelle tretendes Gesetz, welcher getreu GDP zertifiziert ist als qualitätsgeprüfter Geflügeltierarzt;
Hähne	:	Geflügel männlichen Geschlechts;
Hennen	:	Geflügel weiblichen Geschlechts;
Herkunftsherden	:	die Gesamtheit der (Groß-)Elterntierherden, die auf dem selben Betriebsstandort anwesend sind;
Hauptverwaltung eines Verbundes	:	verantwortliche Partei in einem Verbund, die Hauptverwaltung sorgt für die Steuerung des Verbunds und bekommt das IKB Kip-Zertifikat;
HOSOWO-Instanz	:	Anerkannte Instanz für Aktivitäten rund um das Hygienogramm, Stall- und/oder Wasseruntersuchungen;
Hygienescan	:	der durch den Systemverwalter zugewiesenen Scan für die Veranschaulichung des Hygienestatus eines Gefügelhaltungsbetriebs, sowie die Sensibilisierung bezüglich Betriebshygiene;
Hygieneschleuse	:	Ort, der derart gelegen ist, so dass er passiert werden muss bevor der saubere Teil des Betriebsgebäudes / des Betriebsgeländes betreten werden kann.
IKB-Betriebsverwaltung	:	alle Dokumente, die im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems aufbewahrt werden müssen;
IKB-Betrieb	:	Betrieb, der gemäß des IKB Kip-Zertifizierungssystem zertifiziert ist und dementsprechend das Zertifikat IKB Kip erhält;
IKB Kip-Teilnehmer	:	die natürliche oder juristische Person, die als Gefügelhaltungsbetrieb /Geflügelfarm, Kükenbrüterei, Schlachthof, Zerlegungsbetrieb oder Multi-Site qualifiziert ist und die den IKB Kip-Vertrag mit Zertifizierungsstelle geschlossen hat, welcher noch nicht beendet ist;
(Stall)Schild	:	durch den Systemverwalter hergestelltes Schild für die Kennzeichnung von IKB Kip-Betrieben.
Einbringen	:	das Umlegen von bebrüteten Eiern in einen Mastgeflügelstall.
Einlegen	:	das Platzieren von Eiern in eine Vorbrutmaschine;
KIPnet	:	die durch den Systemverwalter zugewiesene Datenbank KIPnet, worin Zertifizierungsstellen Ergebnisse und Zertifizierungen der im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems ausgeführten Prüfungen, registrieren. KIPnet, steht mit dem IKB Kip-Zertifizierungssystem im Zusammenhang und wird im Namen des Systemverwalter verwaltet durch die Stiftung AVINED - , sowie eine zugewiesene Datenbank für die Überprüfung von Salmonellen bei Geflügel;
IKB Kip-Prüfzeichen	:	das gemeinsame IKB Kip-Prüfzeichen für: - die Erkennbarkeit eines IKB-Betriebs als Betrieb, welcher im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems zertifiziert ist. Das IKB



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

	Kip-Prüfzeichen verfügt über eine Europäische Markenregistrierung und ist registriert unter der Nummer 8114951; - Kommunikation über die IKB-Betriebe;
KIP-Nummer	: Registrierungsnummer, zugeschrieben auf Grundlage der Regelung Identifizierung und Registrierung von Tieren oder eine an dessen Stelle tretende Regelung;
KIP-System	: Die Datenbank Herde Informationssystem Geflügel Zugleich zugewiesene Datenbank für I&R Geflügel. Das KIP System wird verwaltet von Stiftung AVINED;
Beschwerde	: Jeder kann eine Beschwerde gemäß Artikel 21 über das Schema der Zertifizierung IKB Kip einreichen;
Herde	: das gesamte Geflügel mit demselben Gesundheits-und Immunitätszustand, das im selben Stall (Tierraum) gezüchtet oder gehalten wird und eine epizoötiologische Einheit bildet;
Kükenbrüterei	: Betriebseinrichtung, in der kein Geflügel gehalten wird, sondern in der Bruteier eingelegt und/oder ausgebrütet werden;
Verbund	: eine Gruppe oder eine Gesamtheit von mindestens 20 (potenziellen) IKB-Betrieben gemäß Artikel 10;
Aufzuchtbetrieb	: Betriebseinrichtung, in der die Aufzucht von Großeltern- und Elterntiere zum Fortpflanzungsstadium stattfindet;
Zuchtgeflügel	: Großeltern- und Elterntiere, die 72 Stunden und älter sind, die gehalten werden, bis sie Bruteier produzieren;
Aufstellen	: das setzen von Geflügel in ein leere Stall;
Elterntierbetrieb	: Betriebseinrichtung, die für die Produktion von Bruteiern zur Herstellung von Masthähnchen genutzt wird;
Elterntiere	: Geflügel, welches für die Produktion von Bruteiern zur Herstellung von Masthähnchen gehalten wird;
Elterntier-Brüterei	: Brüterei, die Elterntiere ausliefert;
IKB Kip-Vertrag	: schriftlicher Vertrag, gemäß ‚Mustervereinbarung zur Anwendung des IKB KIP-Zertifizierungsschemas‘ (Anhang 7 de AGB IKB Kip) der zwischen den potenziellen IKB Kip-Teilnehmer und der Zertifizierungsstelle abgeschlossen wird und in dem die Bestimmungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems für anwendbar erklärt werden;
(Groß)Elterntier-Brüterei	: Betriebseinrichtung, die zur Produktion von Bruteiern zur Herstellung von Großeltern- oder Elterntieren genutzt wird;
(Ur)Großeltern-tiere	: Geflügel, welches für die Produktion von Bruteiern zur Herstellung von Großeltern- oder Elterntieren genutzt wird;
Umlegen	: das Umlegen von Bruteiern von einer Vorbrutmaschine in einen Schlüpfkasten / eine Nachbrutmaschine;
Betriebsgelände	: ein Gelände an einer einzigen Standortadresse, das abgegrenzt ist, dessen Grundstücksgrenzen eindeutig erkennbar sind;
Schädlinge	: Tiere auf dem Betriebsgelände mit Eigenschaften, die als krankheitserregend, beschädigend oder unerwünscht betrachtet werden;
Schädlingsbekämpfungsunternehmen	: ein professionelles Unternehmen, das Tätigkeiten durchführt, um Probleme mit Schädlingen zu verhindern oder zu bekämpfen;



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

Schädlingsbekämpfung	:	die Implementierung der richtigen und nachhaltigen Maßnahmen zum Populationsmanagement, basierend auf der Biologie und Lebensweise der betreffenden Organismen und deren Bezug zur Umgebung;
Geflügel	:	Hühner der Art <i>Gallus gallus</i> , die für die Erzeugung von Bruteiern oder Hühnerfleisch gezüchtet oder gehalten werden;
Geflügelhalter	:	eine natürliche oder juristische Person, die erwerbsmäßig Geflügel zur Produktion von Masthähnchen oder Bruteiern hält;
Geflügelhaltung / Geflügelbetrieb	:	Betriebseinrichtung zur Haltung von Geflügel;
Mögliche IKB Kip-Teilnehmer	:	die natürliche oder juristische Person, die sich als Geflügelhaltungsbetrieb / Geflügelfarm, Kükenbrüterei, Schlachthof, Zerlegungsbetrieb qualifiziert und sich angemeldet hat für die Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem, jedoch den IKB Kip-Vertrag noch nicht geschlossen hat;
Produktionsraum	:	Raum, in welcher Geflügel geschlachtet und / oder zerlegt wird;
Verwaltungsrat	:	Verwaltungsrat gem. Artikel 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen IKB Kip“, der vom Vorstand per Beschluss vom 26. Juni 2018 eingerichtet wurde;
Durchgang	:	eine (Stall-)Herde von der Aufstallung bis zum Abtransport des letzten Tiers (Teilhaerden und Hinzufügungen nicht mitgerechnet);
Systemverwalter	:	der Verwalter und Aufsichtführende des IKB Kip-Zertifizierungssystems und damit Besitzer des IKB Kip-Zertifizierungssystems, der Stiftung PLUIMNED;
Glied der Produktionskette	:	Geflügelbetrieb, (Groß)Elterntier-Brüterei, eine Kükenbrüterei, ein Elterntier-Brüterei, ein Mastbetrieb, ein Vermehrungsbetrieb, ein Schlachtbetrieb oder ein Zerlegungsbetrieb ist;
Sauberer / verschmutzter Weg:	:	der „verschmutzte“ Weg ist ein externer Betriebsweg für Lieferanten, Arbeiter, Destructor und Viehandel. Über diesen Weg findet die Zufuhr von Futter und Tieren, sowie der Abtransport von Tieren, Kadavern oder Mist statt (externer Transport). Als „sauberer“ Weg gelten die Gehwege, sowie Wege für internen Transport. Der saubere Teil des Betriebsgeländes ist deutlich getrennt vom verschmutzten Teil;
Sekretariat IKB Kip	:	Das Sekretariat des Systemverwalters und des CCvD, das unter Aufsicht des Sekretärs den Systemverwalter und das CCvD beim täglichen Management und der Kommunikation bezüglich des IKB Kip-Zertifizierungssystems unterstützt;
Sekretär	:	der durch den Vorstand angestellte (amtliche) Sekretär, der das IKB Kip-Sekretariat leitet;
Schlachtbetrieb	:	eine Einrichtung, zum Schlachten und Zurichten von Geflügel;
Stall	:	Raum in einem Geflügelbetrieb, in dem Geflügel gehalten wird und der über eine Lüftungsanlage verfügt, die unabhängig von anderen Räumen zu bedienen ist;
Warnhöhe (Orange)	:	Höhe des Antibiotika-Einsatzes, bei dem es notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um den Antibiotika-Einsatz zu reduzieren (der Einsatz ist hoch und verdient mehr Aufmerksamkeit und Reduktionsmaßnahmen);



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

Stallkleidung/Schuhwerk	:	Kleidung/Schuhwerk, die/das vor dem Betreten des Stalles angezogen werden muss;
Die Stiftung	:	Die Stiftung PLUIMNED;
Sollhöhe (Grün)	:	Höhe des Antibiotika-Einsatzes, bei dem keine sofortigen Maßnahmen erforderlich sind, um den Antibiotika-Einsatz zu reduzieren;
Strukturelle Vielnutzung	:	Mastbetrieben, die in drei aufeinanderfolgenden Zeiträumen von einem halben Jahr im Rahmen der Verwendung von Antibiotika in die Aktionsebene eingeteilt sind;
UDA-Tierarzneimittel	:	Nur verschreibungspflichtig bei einem Tierarzt unter Tierarzt oder Apotheker. Der Besitzer / Halter des Tieres ist erlaubt verabreichen Sie die Medikamente selbst;
UDD-Tierarzneimittel	:	Nur ein Tierarzt kann dem Tier diese Produkte geben. Seit dem 1. März 2014 haben Antibiotika auch den UDD-Status. Eins Geflügelhalter dürfen nur unter strengen Bedingungen arbeiten Antibiotika verabreichen;
Ausbrüten	:	das Schlüpfenlassen von Küken aus den umgelegten Eiern unter den entsprechenden Umweltbedingungen;
Abtransport von Teilherden	:	der Abtransport von Geflügel, ohne dass der Stall völlig geleert wird;
Zerlegungsbetrieb	:	Einrichtung zum Entbeinen, Zerlegen und / oder Verpacken von Geflügel;
URA-Tierarzneimittel	:	Nur auf ärztliche Verschreibung bei einem Tierarzt oder Apotheker, aber auch bei autorisierten Händlern erhältlich. Diese Händler benötigen hierfür eine besondere Genehmigung für das Inverkehrbringen. Erkennbar am Code URA (nur bei verschreibungspflichtiger Lieferung);
Mastbetrieb	:	Einrichtung, in der Masthähnchen gehalten werden;
Masthähnchen	:	Geflügel in einem Alter von 72 Stunden oder mehr, das für die Erzeugung von Fleisch gehalten wird;
Verkauf	:	die Lagerung oder Ausstellung von Produkten mit der Absicht, die Produkte zu verkaufen, das Angebot zum Kauf, der Verkauf, die Lieferung oder jede andere Form des Handels;
Sichtbar sauber	:	frei von Schmutz (Mist und Einstreu), keine sichtbaren Flüssigkeiten oder übermäßiger Staub. Der Schmutz des jeweiligen Arbeitstages darf vorhanden sein;
Vorraum	:	Raum zwischen dem Eingang zum Betriebsgebäude und dem Weißbereich, welcher vollständig getrennt ist von dem Raum, in dem das Geflügel untergebracht ist;
IKB Kip-Vorschriften	:	die nach Gliedern der Produktionskette spezifizierten, in ‚IKB Kip-Vorschriften‘ (Anhang 1 der AGB IKB Kip) genannten Vorschriften, die Teil des IKB Kip-Zertifizierungssystems sind und die von einem im betreffenden Glied der Produktionskette tätigen IKB-Betrieb oder zertifizierten Verbund befolgt werden müssen;
Vorsitzender	:	der Vorsitzende der niederländischen Stiftung PLUIMNED;
Abtransport gesamter Herden	:	der Abtransport von Geflügel, bei dem der Stall völlig geleert wird;



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

- Programm zur Eigenkontrolle : System von unabhängigen Probenahmen und Kontrollen die in Eigenkontrolle durchgeführt werden, gemäß Artikel 8.10. der Regelung Tierarzneimittel, Artikel 8.5. des Beschlusses Tierarzneimittel und Artikel 9 der Richtlinie 96/23 (EG) des Rates vom 29. April 1996, über die Prüfungsmaßnahmen bezüglich gewisser Stoffe und deren Rückständen in lebenden Tieren und in tierischen Produkten. Wobei „selbst“ sich beziehen kann auf die Teilnahme an einem oben beschriebenen Programm. Dies bedeutet nicht, dass der Geflügelhalter per Definition selbst etwas prüfen muss.
-

VERWALTUNG UND KONTROLLE

Artikel 2

1. Der Systemverwalter ist mit der Verwaltung und Kontrolle der Befolgung des IKB Kip-Zertifizierungssystems betraut.
2. Der Verwaltungsrat führt die Verwaltung des IKB Kip-Zertifizierungssystems in Übereinstimmung mit dem vom Vorstand festgelegten Reglement für den IKB-Verwaltungsrat aus.

CENTRAAL COLLEGE VAN DESKUNDIGEN

Artikel 3

1. Es gibt ein „Centraal College van Deskundigen IKB Kip“ („Zentrales Sachverständigenkollegium IKB Kip“, nachfolgend „CCvD“ genannt).
2. Das CCvD ist mit der täglichen Ausführung der in Artikel 2 genannten Verwaltung und mit der in Artikel 2 genannten (Beauftragung zur) Kontrolle betraut.
3. Der Systemverwalter stellt im „Reglement Centraal College van Deskundigen IKB Kip“ (Anhang 6 der AGB IKB Kip) genauere Regeln in Bezug auf die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Funktion des CCvD auf.

ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Artikel 4

1. Es gibt Zertifizierungsstellen, die mit den Kontrollen und Beurteilungen der (potenzielle) IKB Kip-Betriebe für die Zertifizierung auf Grundlage des IKB Kip-Zertifizierungssystems betraut sind.
2. Der Systemverwalter stellt in den „IKB Kip-Zulassungsbedingungen für Zertifizierungsstellen“ (Anhang 5 der „AGB IKB Kip“) genauere Regeln fest, auf deren Grundlage eine Zertifizierungsstelle zugelassen werden kann.

URHEBERRECHT

Artikel 5



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

Abgesehen von Ausnahmen des Gesetzes, darf ohne schriftlicher Zustimmung des Systemverwalters, (Rechtsinhaber des Urheberrechts) nichts aus dem IKB Kip-Zertifizierungssystem vervielfältigt und/oder auf irgendeine Weise öffentlich gemacht werden. Dies gilt auch für die gänzliche oder teilweise Bearbeitung.

ANMELDUNG

Artikel 6

1. Der (potenzielle) IKB-Betrieb, mit dem eine natürliche oder juristische Person – möglicherweise nach einem Zeitraum des Ausschlusses – am IKB Kip-Zertifizierungssystem teilnehmen möchte, wird zu diesem Zweck von demjenigen, der den Betrieb bewirtschaftet oder bewirtschaften lässt, in Übereinstimmung mit den „IKB Kip-Zertifizierungskriterien“ (Anhang 2 der AGB IKB Kip) bei der
2. Nach der im ersten Absatz genannten Anmeldung wird in Übereinstimmung mit „Mustervertrag für die Anwendung Zertifizierungssystem IKB Kip“ (Anhang 7 der AGB IKB Kip), der IKB Kip-Vertrag abgeschlossen geschlossen zwischen dem möglichen IKB Kip-Teilnehmer UND Zertifizierungsstelle, wonach die Zertifizierungsstelle eine Zulassungskontrolle durchführt.
3. Die Kosten der im zweiten Absatz genannten Zulassungskontrolle sind von der im ersten Absatz dieses Artikels genannten natürlichen oder juristischen Person zu tragen.
4. Für den IKB Kip-Vertrag gilt niederländisches Recht.

AUSLÄNDISCHE BETRIEBE

Artikel 7

1. Eine Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem ist für ausländische Betriebe oder möglich, die den Bestimmungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems oder zumindest gleichwertigen Garantien entsprechen.
2. Der Systemverwalter beurteilt anhand der von ihm zu diesem Zweck festgelegten Kriterien und auf schriftliches Ersuchen des jeweiligen ausländischen Betriebs, ob die Garantien, die der ausländische Betrieb zu erfüllen meint, mindestens gleichwertig sind wie die Garantien, die das IKB Kip-Zertifizierungssystem bietet.
3. Die Zertifizierungsstelle beurteilt, ob der ausländische Betrieb die Bestimmungen aus Absatz 1 erfüllt. Die Beurteilung in Bezug auf die Erfüllung der im ersten Absatz genannten Garantien erfolgt erst, nachdem der Systemverwalter in Übereinstimmung mit Absatz 2 zu einem Urteil über die Gleichwertigkeit gekommen ist.
4. Die Kosten der im zweiten und dritten Absatz genannten Beurteilung(en) sind von der genannten natürlichen oder juristischen Person, die den ausländischen Betrieb für die Teilnahme angemeldet hat, zu tragen.

GLEICHWERTIGE SYSTEME UND KONTROLLEN

Artikel 8

1. Der Systemverwalter kann ein Zertifizierungssystem und/oder Qualitätskontrolle aus den Niederlanden oder dem Ausland auf Kosten einer natürlichen oder juristischen Person, die einen



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

entsprechenden schriftlichen Antrag einbringt, als Zertifizierungssystem und/oder Qualitätskontrolle, die Garantien bietet, die mindestens äquivalent sind zu den Garantien, die das IKB Kip-Zertifizierungssystem bietet.

2. Die Kosten der Anerkennung eines Zertifizierungssystem und/oder Qualitätskontrolle im Sinne von Absatz 1 können vom Schemaverwalter der natürlichen oder juristischen Person, die gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 hierzu einen schriftlichen Antrag einreicht, in Rechnung gestellt werden.
3. Es ist IKB-Betrieben erlaubt, Bruteier und Geflügel zu akzeptieren, die gemäß den Vorschriften eines gemäß Absatz 1 anerkannten Zertifizierungssystem und/oder Qualitätskontrolle erzeugt und verkauft werden.
4. IKB-Betriebe können die im dritten Absatz genannte Bruteier und Geflügel gemäß den hierfür in den „IKB Kip-Vorschriften“ (Anhang 1 der AGB IKB Kip) geltenden Vorschriften unter IKB-Kip be- oder verarbeiten und verkaufen als IKB Kip anerkannt.

ZERTIFIZIERUNG

Artikel 9

1. Wenn nach dem Urteil der Zertifizierungsstelle aus der Zulassungskontrolle hervorgeht, dass der IKB Kip-Teilnehmer den Bestimmungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems entspricht oder dass keine Einwände gegen die Teilnahme vorliegen, erfolgt durch die Ausstellung des IKB Kip-Zertifikates die Zertifizierung des jeweiligen Betrieb des IKB Kip-Teilnehmers.
2. Die Kosten für die Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem sind von der IKB Kip-Teilnehmer.

IKB KIP-VERBUNDZERTIFIZIERUNG

Artikel 10

1. Im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems ist es für eine Gruppe von IKB Kip-Betrieben mit Betriebsgeländen wie beschrieben in Artikel 1 möglich, eine IKB Kip-Verbundzertifizierung zu beantragen.
2. Diese Betrieben, wie beschrieben im ersten Absatz, können in mehreren Gliedern der Produktionskette tätig sein.
3. Die im ersten Absatz beschriebene Gruppe muss von einer Hauptverwaltung aus geleitet werden.
4. Schließt ein Verbund einen IKB Kip-Vertrag ab, muss dieser nicht von den einzelnen Betrieben oder Betriebsteilen (Nebenstandorte), die zum Verbund gehören und für die aufgrund dieses Vertrages Verpflichtungen gelten oder die Ansprüche daraus ableiten können, unterzeichnet werden.
5. Die in Absatz 1 genannte Verbundzertifizierung umfasst auch die Zertifizierung der einzelnen Betriebe oder Betriebsteile, die zum Verbund gehören und für die das IKB Kip-Zertifizierungssystem gilt, ohne dass das IKB Kip-Zertifikat von den betroffenen Betrieben oder Betriebsteilen eigens beantragt wurde.



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

6. Ob ein Verbund den im ersten Absatz genannten Anforderungen entspricht, wird auf Kosten des Verbundes von der Zertifizierungsstelle beurteilt.
7. Die Verbundzertifizierung erfolgt gemäß den Bestimmungen in den „IKB Kip-Zertifizierungskriterien“ (Anhang 2 der AGB IKB Kip) und „IKB Kip-Vorschriften für die Hauptverwaltung eines Verbundes“ (Anhang 1.3 de AGB IKB Kip).

REGISTER

Artikel 11

1. Der Systemverwalter führt ein öffentlich zugängliches Register, in dem die Betriebe, die im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems zertifiziert sind, eingetragen sind.
2. Der Systemverwalter kann auf Basis von NAW-Daten einen (nicht öffentliches) Register führen, worin im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems zertifizierte Betriebe aufgeführt werden. Das Register ist nur zugänglich für IKB Kip-Teilnehmer.
3. Der Systemverwalter führt ein (nicht öffentlich zugängliches) Register mit Namen und Adressen, in dem die Betriebe, die im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems zertifiziert sind, eingetragen sind. Dieses Register wird nur IKB Kip-Teilnehmern zur Verfügung gestellt.
4. Neben dem öffentlichen Register können folgende Daten für IKB Kip-Teilnehmer zugänglich gemacht werden:
 - a. (IKB) KIP-Nummer;
 - b. NAW-Daten;
 - c. Datum Zertifikatausstellung / Gültigkeitsdauer des Zertifikats;
 - d. Status des Zertifikats (akzeptiert, beendet, gesperrt, verlängert, disqualifiziert);
 - e. Einheit / Erzeugnis, wofür das Zertifikat erteilt worden ist.

ZENTRALA DATENBANKEN/BERICHTERSTATTUNG

Artikel 12

1. Das IKB Kip-Zertifizierungssystem nutzt die folgenden Datenbanken:
 - a. Kipnet;
 - b. CRA;
 - c. KIP-system.
2. In KIPnet werden durch Zertifizierungsstellen die Ergebnisse der Prüfung und Zertifizierung im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems registriert. In KIPnet werden des Weiteren Ergebnisse der vorgeschriebenen Salmonellen-Untersuchungen registriert, welche im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems durchgeführt werden.
3. In CRA werden durch den Tierarzt, mit dem die IKB einen Vertrag im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems abgeschlossen hat, die verschriebenen und verabreichten Antibiotika zu dem jeweiligen IKB Kip-Teilnehmer-Betrieb registriert. Dies umfasst auch Diagnosen und klinische Symptome des Geflügels des teilnehmenden Betriebs.
4. Im KIP-System werden die Verbringungen von Geflügel innerhalb, vom und zum Betrieb der IKB Kip-Teilnehmer registriert.



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

5. Die Anwendung der im ersten Absatz genannten Datenbanken ist Standard und gilt für alle Niederländischen IKB Kip-Teilnehmer. Es ist für Niederländischen IKB Kip-Teilnehmer nicht möglich, ohne Eintragung in die obengenannte Datenbanken an IKB-Kip Zertifizierungssystem teilzunehmen.
6. Der Systemverwalter kann im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems das Erstellen von Gutachten auf Grundlage der (Betriebs)Daten in den Datenbanken gemäß Absatz 1, beschließen.

EINHALTUNG DES IKB KIP-ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMS

Artikel 13

1. Jeder IKB Kip-Teilnehmer ist verpflichtet, die Bestimmung des IKB Kip-Zertifizierungssystems und den IKB Kip-Vertrag strikt zu befolgen.
2. Ein Verbund gemäß Artikel 8, der im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems zertifiziert ist, muss jeden Betrieb oder Betriebsteil, für den das IKB Kip-Zertifikat gilt, verpflichten, die Bestimmungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems und den IKB Kip-Vertrag strikt zu befolgen.

GEZETZLICHE VORSCHRIFTEN

Artikel 14

Jeder IKB Kip-Teilnehmer ist verpflichtet, jedliche gesetzliche Vorschrift, die im jeweiligen Land des Betriebsgeländes oder der Betriebseinrichtung des IKB Kip-Teilnehmers gilt, in sofern diese relevant für den IKB Kip-Teilnehmer ist, zu befolgen.

MELDEPFLICHT FÜR ÄNDERUNGEN

Artikel 15

1. Jeder IKB Kip-Teilnehmer ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle jede Änderung im Betrieb oder in der Bewirtschaftung, die einen Einfluss auf den IKB Kip-Vertrag hat/haben kann, unverzüglich schriftlich zu melden.
2. Als Änderung gemäß Absatz 1 gilt zumindest das Folgende:
 - a. (vorübergehende) Einstellung des Betriebs;
 - b. Auflösung des Betriebs ungeachtet der Form, in der dies geschieht;
 - c. Änderung der Rechtsform des Betriebs;
 - d. Umbau des Betriebs;
 - e. Betriebsübertragung.
3. Die Zertifizierungsstelle kann aufgrund einer Änderung laut Absatz 1 eine Kontrolle auf Kosten der betroffenen natürlichen oder juristischen Person, die/der den IKB Kip-Vertrag mit der Zertifizierungsstelle abgeschlossen hat, durchführen (lassen).
4. Für die Unterlassung, eine Änderung gemäß Absatz 1 unverzüglich schriftlich zu melden, kann die Zertifizierungsstelle Sanktionen gemäß Artikel 19 verhängen.

VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERSCHIEDENEN GLIEDER DER PRODUKTIONSKETTE UND FÜR TIERÄRZTE

Artikel 16



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

Die Vorschriften, die von den einzelnen IKB Kip-Teilnehmer und Betriebsteilen, die zu einem zertifizierten Verbund gehören, beachtet werden müssen, sind in den „IKB Kip-Vorschriften“ (Anhang 1 der AGB IKB Kip) zu finden. Jedes Glied der Produktionskette hat seine eigenen Vorschriften, die in eigenen Anhängen der „IKB Kip-Vorschriften“ festgehalten sind. Es gilt:

- a. Anhang 1.1: IKB Kip-Vorschriften für Kükenbrütereien, Schlacht- und Zerlegungsbetriebe;
- b. Anhang 1.2: IKB Kip-Vorschriften für Geflügelbetriebe;
- c. Anhang 1.3: IKB Kip-Vorschriften für die Hauptverwaltung eines Verbundes.

NUTZUNGSRECHT IKB KIP-PRÜFZEICHEN/STALLSCHILD

Artikel 17

1. Der IKB Kip-Teilnehmer und die Hauptverwaltung eines Verbundes bekommen mit der Ausstellung des IKB Kip-Zertifikats das Recht, das IKB Kip-Prüfzeichen auf:
 - Kassenbons;
 - Abrechnungen;
 - Rechnungen;
 - Schildern;
 - oder Ähnlichem zu verwenden, um als IKB-Betrieb erkennbar zu sein und mit anderen IKB-Betrieben oder mit Verbrauchern über die erzeugten und verkauften Geflügelfleischprodukte oder den eigenen Betrieb zu kommunizieren.

Dabei gilt, dass das IKB Kip-Prüfzeichen, vorbehaltlich schriftlicher Zustimmung des Systemverwalters, nicht in Äußerungen in Richtung Verbraucher verwendet werden darf, wenn darin ein Zusammenhang – in welcher Form auch immer – zwischen den Geflügelprodukten und dem IKB Kip-Prüfzeichen hergestellt wird.

2. Ein IKB Kip-Teilnehmer, der das im ersten Absatz genannte Nutzungsrecht bekommen hat, ist ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen zu dieser Nutzung berechtigt:
 - a. unter Beachtung der Bestimmungen im „IKB Kip-Prüfzeichenreglement“ (Anhang 4 der AGB IKB Kip) und
 - b. solange der IKB Kip-Vertrag und das Nutzungsrecht nicht beendet oder ausgesetzt sind sowie
 - c. solange das IKB Kip-Zertifikat gültig oder nicht ausgesetzt ist.
3. Die Kosten, die für die Verwaltung, die Ausstellung, die Nutzung des IKB Kip-Prüfzeichens sowie die Kontrolle der Nutzung des IKB Kip-Prüfzeichens sowie die IKB Kip- Stallschild l entstehen, sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Der IKB-Betrieb und die Hauptverwaltung eines Verbundes dürfen die Stallschild verwenden. Das Stallschild wird vom oder im Auftrag des Systemverwalters erstellt.
5. Zu einem Verbund gehörende Betriebe dürfen die Stallschild nur verwenden, wenn sie durch der Verbund ausgegeben wurde. Die Hauptverwaltung des Verbundes sorgt dafür, dass bei Kündigung des Vertrages zwischen dem angeschlossenen Betrieb und der Hauptverwaltung des Verbundes die Stallschild der Hauptverwaltung des Verbundes zurückgegeben wird.

KONTROLLEN

Artikel 18



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

1. Im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems oder des IKB Kip-Vertrages werden von der Zertifizierungsstelle oder in ihrem Auftrag sowohl angekündigte als auch unangekündigte Kontrollen bei IKB-Betrieben durchgeführt.
2. Die im ersten Absatz genannten Kontrollen eines IKB Kip Teilnehmer können sowohl bei dem betreffenden Betrieb des IKB Kip-Teilnehmers, als auch bei anderen IKB Kip-Teilnehmern und/oder anderen Betrieben stattfinden.
3. Die Kontrollergebnisse der im ersten Absatz genannten Kontrollen werden von der Zertifizierungsstelle oder in ihrem Auftrag beurteilt.
4. Hinsichtlich der Zertifizierung, sowie der dazugehörenden Kontrolle(n), Gutachten und Überprüfungen durch oder im Namen des Systemverwalters sind die ‚Zertifizierungskriterien IKB Kip‘ (Anhang 2 der AGB IKB Kip) zu beachten.
5. Geschäftsdaten können, auch auf Anfrage, durch den oder im Namen die Zertifizierungsstelle an den Systemverwalter und/oder die durch den Systemverwalter zugewiesenen Instanzen gemeldet werden, die durch oder im Namen des Gesetzgebers mit der Aufsicht, Aufdeckung und/oder Durchsetzung von gesetzlichen Vorschriften betraut sind.

VERHÄNGUNG VON MASSNAHMEN

Artikel 19

1. Sollte die Zertifizierungsstelle auf jegliche Weise feststellen, dass ein IKB Kip-Teilnehmer die Bestimmungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems oder des IKB Kip-Vertrages nicht oder nicht ordnungsgemäß befolgt, wird gegen den betroffenen IKB Kip-Teilnehmer eine Maßnahme verhängt.
2. Hält sich ein in Artikel 10, Absatz 2 beschriebener Betrieb oder Betriebsteil nicht oder nicht ordnungsgemäß an die Bestimmungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems oder des IKB Kip-Vertrages, wird die Maßnahme gegen den zertifizierten Verbund, zu dem der jeweilige Betrieb oder Betriebsteil gehört, verhängt.
3. Für die Verhängung von Maßnahmen durch die Zertifizierungsstelle gelten die Bestimmungen der „IKB Kip-Zertifizierungskriterien“ (Anhang 2 der AGB IKB Kip) und die „IKB Kip-Vorschriften“ (Anhang 1 der AGB IKB Kip) für das jeweilige Glied der Produktionskette.
4. Verhängte Maßnahmen können – eventuell auf Anfrage – von der Zertifizierungsstelle oder in ihrem Auftrag den Stellen, die (unter anderem) von den Behörden mit der Wahrung der gesetzlichen Vorschriften betraut sind, gemeldet werden.

MASSNAHMEN

Artikel 20

1. Die Maßnahmen bei nicht oder nicht ordnungsgemäßem Befolgen / Mängeln hinsichtlich der Bestimmungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems und/oder des IKB Kip-Vertrags, umfassen:
 - a. schriftliche Verwarnung;
 - b. Mängelkontrolle;
 - c. die Verpflichtung, einen Verbesserungsplan aufzustellen;



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

- d. eine erhöhte Prüfungsfrequenz auf Kosten des IKB Kip-Teilnehmers;
- e. Sperre;
- f. Ausschluss;
- g. Widerruf des Nutzungsrechts des Prüfzeichens für den betroffenen IKB Kip-Teilnehmer;
- h. Vorschreibung eines strukturierten Maßnahmenplans zur Reduktion des Antibiotika-Einsatzes;
- i. Vorschreibung einer verpflichtenden Inanspruchnahme externer Hilfe bei der Anwendung des strukturierten Maßnahmenplans zur Reduktion des Antibiotika-Einsatzes.

Es können im Falle des selben IKB Kip-Teilnehmers für einen oder mehrere Mängel mehrere Maßnahmen auferlegt werden und auch akkumuliert werden.

2. Hält sich ein IKB Kip-Teilnehmer, der ein Nutzungsrecht für das Prüfzeichen hat, nicht oder nicht ordnungsgemäß an die Bestimmungen des „IKB Kip-Prüfzeichenreglements“ (Anhang 4 der AGB IKB Kip), ist die Zertifizierungsstelle als ausgewählte juristische Person berechtigt, eine schriftliche Warnung, eine Mängelkontrolle des IKB Kip-Teilnehmers und/oder eine Sperre des (Zertifikats des) IKB Betriebs zu verhängen und darüber hinaus den in Artikel 4, Absatz 2 genannten IKB Kip-Vertrag mit dem betreffenden IKB Kip-Teilnehmer zu beenden, ohne dass irgendeine Mahnung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich wäre.

RECHTSSTREITIGKEITEN UND BESCHWERDEN

Artikel 21

1. Es gibt eine IKB Kip-Schiedskommission. Der Systemverwalter stellt in der „IKB Kip-Schlichtungsordnung“ (Anhang 3 der „AGB IKB Kip“) Regeln in Bezug auf die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Befugnisse und die Funktion der IKB Kip-Schiedskommission auf.
2. Rechtsstreitigkeiten die entstehen sollten, werden auf dem Weg eines verbindlichen Gutachtens von der IKB Kip-Schiedskommission beigelegt, wobei die IKB Kip-Teilnehmer und die Systemverwalter betroffen sind. Bei solchen Streitfällen ist die „IKB Kip-Schlichtungsordnung“ (Anhang 3 der AGB IKB Kip) anzuwenden.
3. Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Zertifikate, die zwischen einem IKB Kip-Teilnehmer und die Zertifizierungsstelle entstehen, in Hinblick auf Aspekte, die sich auf die Zertifizierung beziehen, wie sie vom Zertifizierungsstelle durchgeführt wurde, oder auf Maßnahmen, die vom Zertifizierungsstelle auferlegt wurden, werden durch die von die Zertifizierungsstelle angestellten Expertengruppe anhand von verbindlichen Empfehlungen geschlichtet. Beim Schlichten von Streitigkeiten, bei welchen die Zertifizierungsstelle betroffen ist, tritt die betreffende Schlichtungsordnung die Zertifizierungsstelle in Kraft. Zertifizierungsstelle stimmt den Namen der hierfür eingesetzten Expertengruppe mit dem Systemverwalter ab und informiert den Systemverwalter über Streitigkeiten, die diese Expertengruppe behandelt.
4. Beschwerden einer Teilnehmer und/oder natürlichen oder juristischen Person, der/die kein Teilnehmer des IKB Kip-Zertifizierungssystems ist, über des IKB Kip-Zertifizierungssystems können über ein Beschwerdeverfahren vorgelegt werden. Für die Behandlung von Beschwerden kommt das „IKB Kip-Beschwerdeverfahren“ (Anhang 9 der AGB IKB Kip) zur Anwendung.



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

5. Der CCvD wird schnellstmöglich über vor Gericht gebrachte Rechtsstreitigkeiten und den Verlauf des Rechtsgangs informiert. Die Informationen werden anonymisiert angeboten.

KÜNDIGUNG

Artikel 22

1. Der IKB Kip-Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Eine Auflösung des IKB Kip-Vertrages aus einem anderen Grund als durch Verhängung einer in Artikel 18 genannten Maßnahme erfordert der Schriftform, und es gilt eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten.
3. Nach Verstreichen der im zweiten Absatz genannten Kündigungsfrist werden die betreffenden Daten aus dem in Artikel 9 genannten Register gelöscht.
4. Der Systemverwalter ist befugt, insofern der Systemverwalter oder das CCvD hierfür einen Grund sehen, Änderungen zu vollziehen gemäß dem IKB Kip-Zertifizierungssystem.

RÜCKGABE VON DOKUMENTEN BEI VERTRAGSAUFLÖSUNG ODER VERHÄNGUNG EINER MASSNAHME

Artikel 23

1. Wenn die Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem wird beendet Artikel 22 durch Kündigung gemäß zweiten Absatz, müssen das IKB Kip-Zertifikat und/oder alle übrigen Unterlagen (und Schilder), die sich auf die Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem beziehen, vor Ende der Kündigungsfrist an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.
2. Wenn die Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem durch eine Maßnahme gemäß Artikel 19 beendet wurde, müssen das IKB Kip-Zertifikat und/oder alle übrigen Unterlagen (und Schilder), die sich auf die Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem beziehen, sofort an die Zertifizierungsstelle oder das Kontrollorgan zurückgegeben werden
3. Sowohl im Fall von Absatz 1 als auch von Absatz 2 wird jede Nutzung des IKB Kip-Prüfzeichens mit Eintritt der Beendigung/der Sperre/des Ausschlusses augenblicklich unterlassen; andernfalls wird ein Bußgeld in Höhe von € 1.500,- für jeden Tag, den der Verstoß fort dauert, mit einem Höchstbetrag von € 45.000,- verhängt, unbeschadet des Anspruchs auf Erstattung aller entstandenen Schäden und Kosten.

ÄNDERUNGEN IM IKB KIP-ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM UND IKB KIP-VERTRAG

Artikel 24

1. Änderungen im IKB Kip-Zertifizierungssystem, die vom Systemverwalter angenommen wurden, gelten auch für den IKB Kip-Vertrag. Die betroffenen IKB Kip-Teilnehmer sind verpflichtet, diese Änderungen strikt zu befolgen und/oder befolgen zu lassen.
2. Im IKB Kip-Zertifizierungssystem wird beschrieben, wie Änderungen gemäß dem IKB Kip-Zertifizierungssystem konstatiert werden.



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

3. Änderungen im IKB Kip-Zertifizierungssystem werden die IKB Kip-Teilnehmer und der Zertifizierungsstelle vom Systemverwalter oder in seinem Auftrag bekannt gegeben.
4. Ein Exemplar des IKB Kip-Zertifizierungssystems kann beim Systemverwalter angefragt oder auf dessen Webseite eingesehen werden.

KOSTEN

Artikel 25

1. Die Kosten der Teilnahme am Zertifizierungsschema IKB Kip bestehen aus dem Mitgliedsbeitrag, den Kosten im Zusammenhang mit der Zertifizierung und den Kontrollen im Rahmen des Zertifizierungsschemas IKB Kip sowie allen anderen Kosten im Sinne des Zertifizierungsschemas IKB Kip.
2. Der Schemaverwalter stellt jährlich die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest die unter anderem aus den Kosten der Verwaltung des Zertifizierungssystems, sowie Aktivitäten die dem Urteil des Systemverwalters zufolge nützlich oder notwendig sind zur Unterstützung dessen Ziele, und kommuniziert diese gemäß Artikel 24.
3. Die Kosten der Teilnahme am Zertifizierungsschema IKB Kip müssen innerhalb der gesetzten Fristen – auf Verlangen im Voraus – an die Zertifizierungsstelle oder den Schemaverwalter gezahlt werden. Das CCvD beschließt, welche Partei die Mitgliedsbeiträge betreibt.
4. Bei einer auferlegten Maßnahme und/oder beim Beenden des IKB Kip-Vertrags und der Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem, findet keine Rückerstattung der durch den IKB Kip-Teilnehmer bezahlten Teilnahmegebühr, statt.
5. Falls der IKB Kip-Teilnehmer den IKB Kip-Vertrag und die Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung der Teilnahmegebühr für das nächste Kalenderjahr, oder der Bekanntmachung eines neuen Teilnehmerbeitrags beendet, muss der IKB Kip-Teilnehmer die entsprechende Teilnahmegebühr nicht bezahlen.

STRATEGIE ZUR ANTIBIOTIKA-REDUCTION IM RAHMEN VON IKB KIP

Artikel 26

1. Die „Strategie zur Antibiotika-Reduktion im Rahmen von IKB Kip“ besteht unter anderem aus den folgenden Teilbereichen:
 - a. 1-zu-1-Beziehung mit einem gemäß den Vorschriften von IKB Kip vorgeschriebenen Tierarzt;
 - b. Betriebsbehandlungsplan;
 - c. Betriebsgesundheitsplan;
 - d. Klassifizierung der Ebenen und Bewertung Antibiotika-Einsatz in Zucht- und Mastbetrieben.
2. Die Höhenzuordnung und das Bewertungssystem gem. Absatz 1, Punkt d sind in den „IKB Kip-Zertifizierungskriterien (Anhang 2 der AGB IKB Kip) und Vorschriften, die sich im Dokument „Vorschriften IKB Kip“ (Anhang 1.2E der AGB IKB Kip) befinden, weiter ausgearbeitet.
3. Im Rahmen der Zulassung werden von gemäß den Vorschriften von IKB Kip vorgeschriebenen Tierärzten Daten über verschriebene und gelieferte Antibiotika einschließlich Diagnose und klinischer Symptome in die zentrale Datenbank CRA eingegeben. AVINED verwaltet diese



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

Datenbank. Das Verfügungsrecht über die Daten liegt aufgrund der Vorschriften beim Wirtschaftsministerium. Die Daten aus CRA werden in Bezug auf die IKB Teilnehmer ebenfalls durch den Verwalter des Schemas und die zertifizierungsstelle verwendet.

4. Der Systemverwalter leitet Name, Adresse und gelieferte Antibiotika von Zucht- und Mastbetrieben mit einem regelmäßig häufigen Antibiotika-Einsatz an die niederländische Behörde für Ernährung und Produktsicherheit weiter. Zucht- und Mastbetriebe weisen einen regelmäßig häufigen Antibiotika-Einsatz auf, wenn sie in drei aufeinanderfolgenden Zeiträumen von einem halben Jahr zu Maßnahmenhöhe zugeordnet wurden. Die niederländische Behörde für Ernährung und Produktsicherheit verwendet diese Informationen in ihrer Strategie der risikoorientierten Kontrolle in der Viehhaltung.

DURCHFÜHRUNG

Artikel 27

1. Der Systemverwalter kann mit einem Beschluss von dem Sekretär:
 - a. in Ausnahmefällen oder im Katastrophenfall für die im IKB Kip-Zertifizierungssystem geregelten Aspekte mit einer Durchführungsverordnung zeitlich begrenzte weitere Vorschriften erlassen. Solche Beschlüsse werden schnellstmöglich dem CCvD zur Genehmigung vorgelegt;
 - b. in einer dafür in Betracht kommenden Situation eine Ausnahmegenehmigung für alle oder gewisse Bestimmungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems erteilen und mit dieser Ausnahmegenehmigung Bedingungen oder Vorschriften verknüpfen, bei deren ausbleibender, nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Befolgung die betreffende Ausnahmegenehmigung nicht gilt. Der CCvD wird über erteilte Ausnahmegenehmigungen in Kenntnis gesetzt;
 - c. eine erteilte Ausnahmegenehmigung widerrufen.
2. Die IKB Kip-Teilnehmer sind verpflichtet, die im ersten Absatz genannten zeitlich begrenzten Vorschriften zu befolgen und/oder befolgen zu lassen.
3. Bei Befunden, die das IKB Kip-Zertifizierungssystem nicht vorsieht und die dessen Ziele, Qualitätsanforderungen und/oder das Image des Systems im Geflügelsektor negativ beeinträchtigen, sowie:
 - a. die Gesundheit von Tieren in Gefahr bringen
 - b. die Lebensmittelsicherheit in Gefahr bringen;
 - c. die öffentliche Gesundheit in Gefahr bringen;
 - d. das Schaden des Tierschutzes;
 - e. den Geflügelsektor und/oder andere tierische Sektoren (und deren Image) in Gefahr bringen;
 - f. das Vertrauen in das IKB Kip-Zertifizierungssystem, sowie dessen Image in Gefahr bringen;
 - g. kann der Systemverwalter bei Beschluss des Sekretärs, die Zertifizierungsstelle von dem diesbetreffenden IKB-Kip Teilnehmer beauftragen, eine vom Sekretär bestimmte Maßnahme zu verhängen, wie beschrieben in Artikel 20 der AGB IKB Kip.
4. Schriftliche Beschlüsse und/oder Anweisungen des Sekretärs gelten gemäß des IKB Kip-Zertifizierungssystems als Beschlüsse und/oder Anweisungen des Systemverwalters. Bei Fällen,



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

die nicht durch das IKB Kip-Zertifizierungssystem geregelt sind, ist der Sekretär befugt, um im Namen des Systemverwalters zu handeln.

HAFTUNG

Artikel 28

1. Die Haftung des Schemaverwalters für irgendeinen Schaden, der sich direkt oder indirekt aus dem Zertifizierungsschema IKB Kip ergibt oder damit in Zusammenhang steht, beschränkt sich auf den Betrag, auf den der Schemaverwalter aufgrund seiner Haftpflichtversicherung im betreffenden Fall Anspruch hat, zuzüglich des Betrags des Selbstbehalts, den der Schemaverwalter gemäß der betreffenden Versicherung zu tragen hat. Wenn und soweit keine Leistung aufgrund dieser Versicherung erfolgt und der Schaden nicht die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Schemaverwalters ist, beschränkt sich jede Haftung auf den Betrag von € 25.000,-.
2. Der Schemaverwalter haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass ihm unrichtige oder unvollständige Daten oder Unterlagen vorgelegt wurden, noch für indirekten Schaden, der sich aus dem IKB Kip-Zertifizierungssystem ergibt oder damit in Verbindung steht. Letzteres wird in jedem Fall als Betriebsschädigung verstanden, entgangene Gewinne, versäumte Einsparungen und geschäftliche Stagnation, etc..

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29

1. Dieses Bedingungen werden bezeichnet als: „Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip“.
2. Die allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip wurde zuletzt festgestellt am 26. April 2019 und trat am 1. Juni 2019 in Kraft.

Für den Vorstand,

Drs. H. de Haan
Vorsitzender

ir. B.M. Dellaert
Sekretär



Allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip

Anhang der „AGB IKB Kip“:

1. IKB Kip-Vorschriften, bestehend aus Anhang 1.1 bis 1.4;
2. IKB Kip-Zertifizierungskriterien;
3. IKB Kip-Schlichtungsordnung;
4. IKB Kip-Prüfzeichenreglement;
5. IKB Kip-Zulassungsbedingungen für Zertifizierungsstellen;
6. Reglement Centraal College van Deskundigen IKB Kip;
7. Mustervereinbarung zur Anwendung des IKB KIP-Zertifizierungsschemas;
8. Beurteilungssystem Masthähnchen;
9. IKB Kip-Beschwerdeverfahren;
10. Beschreibung der Probenahmen und der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen von IKB Kip;
11. Muster IKB Kip-Betriebsgesundheits- und Betriebsbehandlungsplan für Geflügelbetriebe;
12. Strukturierter Maßnahmenplan Antibiotika IKB Kip.